

Förderverein Grundschule Lalling e.V.

- SATZUNG -

vom 10.02.2020, zuletzt geändert im Wortlaut durch einstimmigen Vorstandsbeschluss am 10.02.2021

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen *Förderverein Grundschule Lalling*.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Lalling.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, Inklusion und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Mittelbeschaffung für die Modusschule Grundschule Lalling außerhalb der Zuständigkeit des Sachaufwandsträgers.

Der Verein trägt durch finanzielle, materielle oder personelle Aktivitäten bei, die Möglichkeiten der Schule zu erweitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Ideelle und materielle Unterstützung der Modusschule Grundschule Lalling (§ 58 Nr. 1 AO);
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
- Ausstattung des Computerbereiches
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
- Unterstützung bei der Herausgabe von Informationsmaterial an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
- Außendarstellung der Schule;
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, Inklusion und des Völkerverständigungsgedankens;
- Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten;
- Gestaltung des Außengeländes;
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten.

Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung zum Wohle der Schüler.

Der Verein stimmt alle Aktivitäten grundsätzlicher Art mit der Schulleitung ab. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung zwischen Verein, Schule und Sachaufwandsträger.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die ordentliche Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie auch juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen bzw. mit Zeitpunkt des Eintritts in ein Insolvenzverfahren).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag soll erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig werden. In den Folgejahren soll die Zahlung jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres erfolgen.

Die Zahlung des Beitrages soll im Lastschriftverfahren erfolgen.

Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein.

Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z.B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

Die freiwillige Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages gemäß Beitrittserklärung kann jederzeit durch das Mitglied schriftlich widerrufen werden – unter eindeutiger Angabe eines der in der Beitrittserklärung ausgewiesenen festen Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, insbesondere die Verfügung über Mitgliedsbeiträge und Spenden, die Regelung des Ersatzes von Auslagen, welche Vereinsmitgliedern oder Dritten entstanden sind sowie die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassier/KassiererIn, der/dem SchriftführerIn sowie zwei BeisitzerInnen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Im Wirken nach Außen soll gelten:

Bei Rechtsgeschäften zwischen EUR 500,- und EUR 4.000,- Wert entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Rechtsgeschäften ab einem Wert über EUR 4.000,- entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem gesamten Vorstand vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf Protokolleinsicht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Vergütungen für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 8 KassenprüferInnen

Zwei KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll im 1. Quartal außerhalb der Schulferien abgehalten werden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Bestellung des Vorstandes (§ 27 Abs. 1 BGB);
- Widerruf der Vorstandsbestellung (§ 27 Abs. 2 S. 1 BGB);
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung der Kassenprüfer;
- Festlegung und Änderung der Beitragshöhe;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 33 BGB)

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand

- schriftlich oder elektronisch via E-Mail oder
- als Bekanntmachung auf der Website der Grundschule Lalling

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins ist nicht zulässig.

Es wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf Protokolleinsicht.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Der Förderverein Grundschule Lalling e.V. verarbeitet konkret folgende angegebene persönliche Daten:

- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Email-Adresse, Telefon- und oder Handynummer verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Beitragsverwaltung werden der Name und Vorname und die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. B) DS-GVO.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz nach DSGVO, BDSG und weiteren Gesetzen obliegt dem Vorstand.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Modusschule Grundschule Lalling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Elternbeirat der Grundschule Lalling soll hier bei der Mittelverwendung beratend zu Seite stehen.

Nicht verwendet werden darf das Vermögen für bauliche Erhaltungsmaßnahmen oder grundlegende Aufgaben, welche ausschließlich in der Verantwortung des Sachaufwandsträgers liegen.

Lalling, 10.02.2021

Unterzeichnet: der Gesamtvorstand